



Michael Kempe

FLUCH DER WELTMEERE

*Piraterie, Völkerrecht und internationale Beziehungen
1500–1900*

campus

Inhalt

Einleitung.	13
1. Europäische Expansion auf den Weltozeanen: Piraterie und die Beschreibung des Meeres als Rechtsraum	33
1.1 »Pirata minus delinquit« – auf der Spurensuche eines Zitates . . .	33
1.2 Räuber zwischen Land und Meer	38
1.3 Marke- und Repressalienbriefe	43
1.4 Maritimer Teufelskreis – Handelskorsaren und Piratenjäger . . .	46
1.5 Die Pirateriefrage in Friedens- und Waffenstillstandsverträgen .	49
1.6 Der Vertrag von Câteau Cambrésis 1559	54
1.7 Koloniale Korsarenpolitik.	58
1.8 Seeräuber als Glaubenskrieger in Neu-Spanien	61
1.9 Englands Weg zur Piraten-Nation	65
1.10 Das offene Meer als Konfliktraum gegensätzlicher Rechtsstrategien	69
2. Beutenahme im gerechten Krieg: Kaperei und Piraterie als Kennzeichen internationaler Beziehungen	75
2.1 Hugo Grotius und die Umkehrung des Piraterievorwurfes	75
2.2 Piraten und andere unrechtmäßige Beutenehmer	80
2.3 Kaperfahrer und andere rechtmäßige Beutenehmer	83
2.4 Niederländische Seebeutepolitik in der Offensive	89

2.5	Der Antwerpener Waffenstillstand von 1609	92
2.6	Die »Mare-liberum«-Kontroverse – worin sich beide Seiten einig waren	95
2.7	Maritime Kämpfe vor der indischen Malabarküste und in den Meeren zwischen China und Japan.	99
2.8	Transeuropäische Beziehungen im Sog von Seeraub und Schmuggel	103
3.	»Kein Frieden jenseits der Linie«? Vom Gewalthandel zum Monopolhandel	117
3.1	Walter Raleigh, 1618 als Pirat hingerichtet.	117
3.2	Was ist ein Friede wert? Das Madrider Abkommen von 1630.	121
3.3	Europäische Machtkämpfe in der Karibik	126
3.4	Der Antillenraum als Grauzone internationaler Politik.	133
3.5	Rechtliche Unübersichtlichkeit in Westindien	136
3.6	Der Londoner Friedensvertrag von 1670	141
3.7	»In et extra Europam«: Der Vertrag von Regensburg 1684 und das Verschwinden der »Linie«	145
4.	Gegner aller Menschen und Völker? Internationale Verbrecher als Produkte internationaler Politik.	153
4.1	Der Seeräuber als »hostis humani generis«	153
4.2	Piratenstrafrecht, universale Jurisdiktion und Interventionsrecht.	161
4.3	Von Afrika über Westindien in die Nordsee – Stationen einer Kaper- und Piratenfahrt.	163
4.4	Der Piratenprozess von George Cusack und Komplizen 1674/75	170
4.5	Internationale Verbrecher und nationale Politik	173
4.6	Zur Legitimation weltweiter Jurisdiktionsansprüche.	176

4.7	Freiberufliche Kaperfahrer und Kapereiunternehmer	178
4.8	Das Ende der Freelance-Kaperei	182
4.9	Europäische Rechtsgemeinschaft – Integration durch Ausgrenzung	187
5.	Die »Piratenrunde«: Transnationale Politik im Zeichen globalisierter Seeräuberei	195
5.1	Goldrausch im Indischen Ozean	195
5.2	Die »Piratenrunde« als ökonomisches System?	199
5.3	Europäische Nationen vom Mogulreich unter Druck gesetzt .	205
5.4	Captain Kidd, oder: Wie England zum Hauptverdächtigen der Piraterie wurde	209
5.5	Die Rolle der europäischen Ostindienkompanien	214
5.6	Englische Marine im Indischen Ozean	218
5.7	Das Ende der »Piratenrunde« und der Aufstieg der Angrias . .	221
5.8	Der Indische Ozean als transnationaler Völkerrechtsraum . . .	226
5.9	Globalisierungseffekte der »Piratenrunde«	231
5.10	Seeräuberei als Naturzustand menschlicher Gesellschaft	234
6.	Piraterie zwischen Kreuz und Halbmond: Korsarentum und internationale Rechtskultur im Mittelmeer	245
6.1	Nordafrikanische Korsaren – Maritime Kämpfer des <i>djihād</i> oder bloße Seeräuber?	245
6.2	Der lange Weg der rechtlichen und politischen Anerkennung der maghrebinischen Regentschaften	252
6.3	Die diplomatische Mission des Giovanni De Thomas 1785–1787	262
6.4	Äquivalentes Beuterecht und institutionalisierter Sklavenrückkauf	267

6.5	Der Waffenstillstand zwischen Neapel-Sizilien und Algier im März 1787	271
6.6	Politische Öffentlichkeit und völkerrechtliche Renitenz	275
6.7	Nordafrikanische Korsaren in Auseinandersetzung mit der jungen US-Republik	278
6.8	»Seeräuber im Mittelmeer«: Die Wiederaufnahme des Piraterievorwurfes der Europäer gegen die Maghrebbewohner	281
7.	Kapererei und Piraterie – das Ende einer Unterscheidung zwischen Recht und Unrecht	289
7.1	Hochkonjunktur des internationalen Kaperwesens.	289
7.2	Prise und Reprise	298
7.3	Die Korsaren der Revolution	304
7.4	Die Unbestimmbarkeit der Grenze zwischen Kapererei und Piraterie.	308
7.5	Ist das Völkerrecht zuständig für die Piratenbestrafung?	313
7.6	Sklavenhandel als uneigentlicher Seeraub – die Erweiterung des Pirateriebegriffes.	318
7.7	Pirateriebekämpfung als Mittel imperialer Politik.	324
7.8	Konteradmiral Owens Antipiratenkampagne in der Straße von Malakka	327
7.9	Opiumhandel und Seeraub in China	332
7.10	Die Pariser Seerechtsdeklaration von 1856	336
7.11	Die Kontinuität des Seebeuterechts als Aporie des Völkerrechts	343
8.	Piraten/Kaperfahrer – nützliche Idioten internationaler Politik?	355
	Epilog: Sind internationale Terroristen die neuen Piraten?	361

Dank.....	369
Siglenverzeichnis.....	371
Bibliographie.....	373
Register.....	429

1. Europäische Expansion auf den Weltozeanen: Piraterie und die Beschreibung des Meeres als Rechtsraum

»The worst things happen on the Sea.«
Englisches Sprichwort

1.1 »Pirata minus delinquit« – auf der Spurensuche eines Zitates

Als Christoph Columbus 1498 von seiner dritten Reise in den Westatlantik nach Europa zurückkehrte, fürchtete er den Angriff französischer Seeräuber und traf in der Nähe der Insel Madeira Vorkehrungen, um etwaige Überfälle von Piraten zu vermeiden.¹ Mit den Eroberungen der Spanier in Amerika und den Ausdehnungen ihrer Machtsphäre dehnte sich auch der Radius see-räuberischer Aktivitäten im Atlantik aus. Am 21. April 1513 verfügte die kastilische Regierung zum ersten Mal über eine »Real cédula« zur Sicherung der Indienschiffahrt gegenüber »corsarios franceses«.² Nachdem Jean Fleury 1523 im Seegebiet zwischen Madeira und Portugal zwei spanische Karavellen aufgebracht hatte und ihm auf diese Weise große Teile des Goldschatzes des Aztekenkönigs Montezuma in die Hände gefallen waren, wagten sich Seebeutefahrer immer weiter bis nach Westindien vor.³ Vor allem aus Frankreich, das sich seit 1521 im Kriegszustand mit Spanien befand, brachen fortan immer häufiger Beuteschiffe auf, um in regelrechten Rauboffensiven tief in den karibischen Raum vorzudringen.⁴ Als in Europa die ersten Nachrichten aus der Neuen Welt eintrafen, erfuhren die Europäer nicht nur von unbekanntem Ländern und Völkern, sondern auch von den heftigen Kämpfen zwischen Spaniern und Franzosen im Westatlantik.⁵ So berichtete etwa Girolamo Benzoni 1565 in der »Historia del mondo nuovo« ausführlich über

1 Siehe Lane, *Pillaging the Empire*, S. 12.

2 »Real cédula á los oficiales de Sevilla mandando provean lo necessario para asegurar los navíos de Indias contra corsarios franceses.« Abgedruckt im Anhang von: Duro, *Armada española*, S. 421.

3 Siehe Bohn, *Die Piraten*, S. 25.

4 Siehe Lucena Salmoral, *Piratas, bucaneros, filibusteros*, S. 53–59.

5 Zur Übertragung von Nachrichten aus Amerika nach Europa siehe Pieper, *Die Vermittlung einer neuen Welt*.

die Aktivitäten der »Corsari Francesi« in Übersee sowie über die spanischen Verteidigungsmaßnahmen der Gold- und Silbertransporte durch Begleitschiffe und Konvoifahrten.⁶

Im Laufe des 16. Jahrhunderts folgten den Franzosen englische und niederländische Beutefahrer. Piraten und Freibeuter schienen die neu erschlossenen Weltmeere in einen Raum der Rechtlosigkeit zu verwandeln. »Das Meer ist das große Freigebiet im Sinn der Willkür; Raum der Gesetzlosigkeit«, urteilte 1930 der Überseehistoriker Gustav Adolf Rein über die Wahrnehmung der Ozeane, als europäische Seefahrer begannen, eine unbekannte Welt zu erobern.⁷ Solche Annahmen entsprechen einer im akademischen wie im populären Denken bis heute tief verankerten Vorstellung. Folgt man etwa den Ausführungen Hans Blumenbergs, dann lässt sich die bedeutungsschwere Metaphorik von Seefahrt und Schiffbruch vor allem auf eine »Dämonisierung« des Meeres als »Sphäre der Unberechenbarkeit, Gesetzlosigkeit, Orientierungswidrigkeit« zurückführen.⁸ Mitunter hat man der Rechtlosigkeit selbst einen »maritimen Charakter«⁹ unterstellt und sie als ureigenste Raumeigenschaft des Meeres beschrieben. So beispielsweise bei Carl Schmitt, der im »Nomos der Erde« (1950) aus einer dualen Raumordnung von territorialer Rechtsetzung und rechtsfreiem Meer das moderne Völkerrecht hervorgehen ließ.¹⁰ Als Beleg dafür, dass im 16. und 17. Jahrhundert die offene See als Raum ohne Recht wahrgenommen wurde, galt Schmitt die Omnipräsenz von Piraten und Kaperfahrern in dieser Zeit. Sie wurden damit zum Symbol einer internationalen Ordnung erhoben, der zufolge auf dem Meer allein das Recht der Stärkeren gegolten habe.¹¹

Inzwischen ist dieses Bild einer differenzierteren Sichtweise gewichen. Historiker wie Geographen betrachten das Meer heutzutage eher als einen Raum, in dem zu verschiedenen Zeiten unterschiedliche Rechtsvorstellungen und politische Interessen aufeinander trafen und ineinander flossen.¹² Ebenso wird Piraterie nicht mehr als Phänomen maritimer Rechtlosigkeit

6 Siehe Benzoni, *La Historia del Mondo Nuovo*; und die lateinische Ausgabe zu den »Piratae Galli«; ders., *Novae novi orbis historiae*, S. 140–162.

7 Siehe Rein, »Völkerrechtliche Trennungslinien«, S. 536.

8 Blumenberg, *Schiffbruch mit Zuschauer*, S. 10.

9 Rein, *Die geschichtliche Verantwortung Europas*, S. 16.

10 Siehe Schmitt, *Der Nomos der Erde*.

11 Zum Pirateriebegriff bei Schmitt aus literaturwissenschaftlicher Perspektive siehe Wiesel, »Freibeuterpolitik«.

12 Siehe Mancke, »Early Modern Expansion and the Politicization of Ocean Space«; Steinberg, *The Social Construction of the Ocean*; Benton, *Law and Colonial Cultures*; Klein/Mackenthun (Hg.), *Das Meer als kulturelle Kontaktzone*.

angesehen.¹³ Insofern motivieren die jüngeren Diskussionen über die Beziehung zwischen Geschichte und Raum¹⁴ dazu, die Frage nach dem Verhältnis von Meeresraum und Recht historisch noch einmal neu zu stellen. Wenn dies im folgenden Kapitel hinsichtlich der Seeraubproblematik im 16. und frühen 17. Jahrhundert geschehen soll, dann wird Raum hier nicht wie in der – letztlich mythisch-metaphysisch fundierten¹⁵ – Geojurisprudenz von Carl Schmitt als bloßer Behälter von Recht verstanden, sondern als etwas, das durch Recht erst eigentlich konstituiert wird.¹⁶ Diese Konstituierung erfolgte vor allem in der Anwendung des Rechtsinstituts der Marke und Repressalie sowie in der internationalen Vertragspraxis und den diplomatischen Beziehungen der Europäer, in deren Mittelpunkt die Frage nach Piraterie und Pirateriebekämpfung rückte. Indem man zwischen legalen und illegalen Formen der Gewaltanwendung und Beutenahme auf hoher See unterschied – so die These –, wurde auch das Meer als Teil eines universalen Rechtsraumes beschrieben.¹⁷

Der Pirat verübe ein geringeres Verbrechen, weil er es auf dem Meer begehe, das keinem Gesetz unterliege: »pirata minus delinquit, quia in mari delinquit, quod nulli subjicitur legi.« Die inzwischen berühmten Worte hat kürzlich erst wieder der italienische Politologe Eugenio Di Rienzo zitiert.¹⁸ Seit seiner Vermittlung durch Carl Schmitt gilt dieses Zitat als entscheidender Hinweis auf die zu Beginn der Moderne unter Juristen angeblich vorherrschende Ansicht vom Meer als rechtsfreiem Raum.¹⁹ Schaut man sich die Zitatstelle jedoch im Original an, macht man eine erstaunliche Entde-

13 Siehe Benton, »Legal Spaces of Empire«.

14 Etwa Osterhammel, »Die Wiederkehr des Raumes«; ders., »Raumbeziehungen«; ders., »Raumerfassung und Universalgeschichte«; und Schögl, »Kartenlesen, Raumdanken«.

15 Siehe Biehler, »Theologische Elemente«. Zur mythologischen Metaphysik Schmitts allgemein siehe Groh, *Arbeit an der Heillosigkeit der Welt*.

16 Zugrunde gelegt wird insofern ein *relationaler* Raumbegriff, der davon ausgeht, dass Raum nicht außerhalb derjenigen Vorgänge existiert, durch die er definiert ist. Zum Begriff des relationalen Raumes siehe Harvey, »Space as a key word«.

17 Aus raumanalytischer Perspektive siehe auch Kempe, »Teufelswerk der Tiefsee«.

18 Di Rienzo, »Bellum Piraticum«, S. 465.

19 Gleich zweimal ist das Zitat von Schmitt aufgerufen worden: »Ein berühmter italienischer Jurist und Humanist dieser Zeit, Alciatus, sagt, dass die Piraterie ein Verbrechen mit mildernden Umständen ist. »Pirata minus delinquit, quia in mari delinquit«. Auf dem Meere gilt kein Gesetz.« Schmitt, *Nomos der Erde*, S. 15. Und: »Wir sahen, daß auf dem Meere ursprünglich weder Recht noch Frieden noch Eigentum galt. Diese im vollen Sinne des Wortes *elementare* Freiheit der Meere setzte sich in den neuen Welträumen der Weltozeane durch. Selbst ein Humanist der Renaissance, Alciatus, auf den sich Albericus Gentilis hierfür beruft, wußte noch etwas davon und tat den oben bereits zitierten Ausspruch: pi-

ckung. Die seit Schmitt übliche Verwendung entpuppt sich nämlich als eine Verkürzung des Originalzitates, das Schmitt nach der Fassung von Alberico Gentili aus dessen »*Hispanicae advocacionis libri dvo*« (1613) wiedergibt.²⁰ Eine Verkürzung, die den intendierten Sinn entscheidend veränderte. So heißt es ursprünglich in den »*Responsa*« (1558) des italienischen Humanisten Andrea Alciato²¹ bezüglich des Piraten: »[...] *munus*²² *delinquit, qui in mari delinquit in quo iure gentium vitur, & nulli legi subiicitur.*«²³ Mit dem Zusatz »*in quo iure gentium vitur*« erhält das Zitat nun einen anderen Sinn: Piraterie sei ein geringeres Vergehen, weil es auf dem Meer verübt werde, wo das *Völkerrecht* in Gebrauch sei und das keinem Gesetz unterworfen sei.

Die rechtliche Differenz zwischen Land und Meer sieht Alciato darin, dass letzteres keinem territorialen Gesetz unterstellt sei. Daraus folgt für ihn jedoch nicht, dass dort gar kein Recht herrsche. Im Gegenteil: der humanistische Rechtsgelehrte schließt sich der römischrechtlichen Tradition an, wonach das Meer wie fließendes Wasser insgesamt und Luft zu den »*res communes omnium*« gezählt wurde, für die das »*ius gentium*« zu gelten habe, wozu man etwa das Recht der Selbstverteidigung rechnete.²⁴ Was hier mit *Völkerrecht* bezeichnet ist, bezieht sich allerdings nicht auf den modernen

rata minus delinquit, quia in mari delinquit, quod nulli subiicitur legi.« Ebd., S. 147; [Hervorh. Orig.].

20 Gentili, *Hispanicae Advocacionis Libri Dvo*, S. 109.

21 Zu Andrea Alciato siehe Otto, »Alciatus«, S. 27–29; und Troje, *Humanistische Jurisprudenz*, S. 215–231. Zur philologischen Tätigkeit Alciatos siehe Osler, »Andreas Alciatus as philologist«.

22 Eigentlich: »minus«.

23 Ich zitiere nach der Ausgabe: Alciato, *Responsa*, Lyon 1561 (Max-Planck-Institut für europäische Rechtsgeschichte, Signatur: It 11 Bg 06 F), Responsum 11, fol. 17v–18r, hier § 2, fol. 17v [Hervorh. von mir]. Bereits im vorhergehenden Satz ist der Bezug zum *Völkerrecht* hergestellt worden: »[...] *pirata transcurrit mare, quod nemini subiicitur, & iure gentium commune est [...]*«. Die gedruckten »*Responsa*« geben in der Regel nur ausgewählte Textpassagen der ursprünglichen Rechtsgutachten wider, so dass die genauen Zusammenhänge und Hintergründe der einzelnen Gutachten nicht mehr zu ermitteln sind. Bei Alciatos elftem »Responsum« handelt es sich vermutlich um einen Pfründestreit im Rahmen eines kirchenrechtlichen Verfahrens in Norditalien oder Südfrankreich. In dem Streit hat die eine Partei den Gegner als Piraten bezeichnet, um damit die Aberkennung seiner Pfründe zu erreichen. Demgegenüber verteidigt Alciato den so angeklagten »Ricardo«, dass ein Pirat nicht »*ipso iure*« seine Pfründe verliere. Nach der Auffassung Alciatos ist für die Schlichtung des Streites der Bischof zuständig, der nicht nach dem Zivilrecht, sondern nach dem kanonischen Recht zu urteilen habe. Da das Zivilrecht nicht greife, dürfe der Pirat auch nicht seiner Pfründe beraubt werden. Alciatus, *Responsa*, Responsum 11, § 3–5, fol. 18r.

24 Siehe die Digesten-Stellen: D.1,8,2,pr.; und D.1,8,4,pr. Siehe auch Fenn, Jr., »Justinian«.

Begriff als »Zwischen-Mächte-Recht«²⁵, sondern auf ein noch unspezifisches »ius gentium«, das als eine Art allgemeines Menschheitsrecht sowohl ein Recht zwischen den Völkern (»ius *inter* gentes«) als auch ein Recht, das innerhalb aller oder der meisten Völker gilt (»ius *intra* gentes«), umfasste.²⁶ Immerhin jedoch implizieren Alciatos Worte ein Rechtsgefälle zwischen Land und Meer. Alciatos Vorstellung eines »verflüssigten Rechts« hat Gentili indes scharf verurteilt.²⁷ Jedenfalls lassen sich weder Gentili noch Alciato als Gewährsmänner für die angebliche juristische Behandlung des Meeres als Raum ohne Recht heranziehen.

Alciatos Ausführungen zur Piraterie blieben im 16. Jahrhundert keineswegs ohne Resonanz. Nachweisen lassen sie sich nicht nur bei Gentili, sondern etwa auch im weit verbreiteten und viel gelesenen »Repertorium« des Giovanni Bertachini.²⁸ Die Auffassungen der humanistischen Gelehrten über Seeraub und Seeräuber standen ganz in der Tradition des römischen und kanonischen Rechts sowie seiner Kommentatoren seit dem Mittelalter. Wurden konkrete Fälle der Piraterie genannt, dann bezogen sie sich zumeist auf Beispiele aus der Antike. Immer wieder erwähnt wurden Thukydides' Berichte über griechische Seeraubaktivitäten im östlichen Mittelmeer in der Zeit vor den Perserkriegen oder den groß angelegte Piratenfeldzug des Pompejus gegen die kilikischen Seeräuber oder die Gefangennahme Caesars durch Piraten und dessen spätere Vergeltungsaktion. Seit den Rechtskommentaren der mittelalterlichen Glossatoren und Postglossatoren waren Berichte über Piratengesetze und Strafexpeditionen gegen Seeräuberei der großen norditalienischen Handelsmetropolen Venedig und Genua dazugekommen. Über die Piratenfahrten in die Neue Welt erfuhr man dagegen kaum etwas. Wenn von Piraterie die Rede war, dann ging es fast immer nur um die klassischen Beispiele.²⁹ Erst allmählich trat die neue transkontinen-

25 Steiger, »Völkerrecht«.

26 Siehe Schröder, »Entstehung des modernen Völkerrechtsbegriffs«.

27 »Et Alciatus, quod minus hi peccent qui in mari delinquant, vbi ius gentium valet, non alia lex: atq; eo iure est mare comune. Indigna tanto viro disputatio.« Gentili, *De iure belli*, I. 1, c. 4, S. 38; und ders., *De iure belli*, I. 1, c. 4, p. 36.

28 Bertachini, *Repertorium Do*, fol. 99r.

29 Siehe etwa die Abschnitte zur Piraterie bei Stracca, »De Nautis, Nauibus, & Nauigatione« (1553); Santerna (Pedro de Santarém), »Tractatus de assecurationibus« (1553), Sp. 478–482; Peck, »Commentaria in omnes pene iuris civilis titulos ad rem nauticam pertinentes« (1556), S. 882–884 und S. 889–890; [Arnold Vinnius], *V. Cl. Petri Peckii in Titt. Dig. & Cod. Ad rem nauticam pertinentes, commentarii* (1647), S. 370–374; Ferretus (Giulio Ferretin), »De iure et re navali« (1579), fol. 330v; Ayala, *De iure et officii bellicis* (1582), I. 1, c. 2, §§ 14–15, S. 17; de Hevia Bolaños, *Labyrinthus commercii terrestris, et navalis* (1603),

tale Piraterie in den Wahrnehmungshorizont der gelehrten Jurisprudenz. Alciato, der sich in seinem »Responsum« zur Piraterie ansonsten ganz in den Topoi und Beispielen der Tradition bewegte, wies an einer Stelle darauf hin, dass Seeräuber heutzutage vor allem in Frankreich von der politischen Führung toleriert würden.³⁰ Diese Andeutung bezog sich auf die Überseefahrten der französischen Korsaren, die in dieser Zeit ihren Höhepunkt erlebten. Mit den Überfällen der Franzosen hatte nach 1500 die Jagd der europäischen Piraten auf die von den Spaniern und Portugiesen beanspruchten Herrschaftsräume in der Neuen Welt begonnen. Eine Jagd, die in den nächsten zwei Jahrhunderten Piraterie zu einem globalen Phänomen machte.

1.2 Räuber zwischen Land und Meer

Immer wieder findet sich bis heute die Behauptung, dass zwar nicht in der Neuzeit, wohl aber in längst vergangenen, fernen Zeiten das Meer als Raum der Rechtlosigkeit verstanden wurde. Dass Piraterie »ursprünglich« nichts Verwerfliches, sondern – im Gegenteil – etwas Heldenhaftes gewesen sei, wird zum Beispiel von Carl Schmitt an Homers Piraterieverständnis festgemacht.³¹ Zurückverfolgen lässt sich diese Auffassung in der Völkerrechtshistoriographie mindestens bis ins 17. Jahrhundert zu Hugo Grotius. Ihm zufolge seien die Worte Homers »Seid Ihr Räuber?« eine freundschaftliche Frage gewesen, und gemäß Justin habe Seeräuberei bis zur Zeit des Tarquinius als etwas Ruhmvolles gegolten.³² Scheinbar etwas Heroisches scheint auch im griechischen Begriff »peiratés« mitzuschwingen, der sich von »peira« (Probe, Versuch) ableitet und damit einen Räuber bezeichnet, der es immer wieder aufs Neue wissen will und die Herausforderung sucht.³³ Hingegen

S. 66–67; und Weytsen, *Een Tractaet van Avarien* (entstanden ca. 1554–1563), S. 213–214.

30 Alciato, *Responsa*, Responsum 11, § 2, fol. 18r.

31 »Keiner der Helden Homers hätte sich geschämt, der Sohn eines solchen wagemutigen, sein Glück erprobenden Piraten zu sein. Denn auf dem offenen Meer gab es keine Hegungen und keine Grenzen, keine geweihten Stätten, keine sakrale Ortung, kein Recht und kein Eigentum.« Schmitt, *Nomos der Erde*, S. 14.

32 »Hinc illa apud Homerum, an praedones estis? amica interrogato, [...] quippe, ut Iustinus ait, ad Tarquiniū tempora latrocinium maris gloria habebatur [...].« Grotius, *De iure belli ac pacis*, I. 2, c. 15, § 5, 2, S. 392.

33 Siehe Bartels, Stichwort »Piraten«, in: *Neue Zürcher Zeitung*, 15.12.2008, S. 23; und Pianezzola, »Le parole dei pirati schede lessicali«.